Stadt Bad Münstereifel
- Der Bürgermeister
Az: 61-72-50 Kj

Bad Münstereifel, den 24.06.2026

Nr. der Ratsdrucksache: **264-XII/Z-1**

Beratungsfolge	Termin
Rat	15.07.2026

Zur Beratung in **öffentlicher** Sitzung:

Bezeichnung des Tagesordnungspunktes:
Stiftskirche St. Chrysanthus und Daria, Gem. Münstereifel, Flur 5, Flurstück Nr. 1493, Kirchplatz, Bad Münstereifel, Baudenkmal Nr. 17
hier: Sachstand sowie denkmalfachliche Abstimmungen und Erlaubnisse gem. § 9 DSchG

Berichterstatter/in: Frau Haltenhof

() Kosten €:

Die Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung
() ja / () nein
() Nothaushalt / Übergangswirtschaft

() Anlagen sind beigefügt

() Die Mittel müssen über-/außerplanmäßig bereitgestellt werden.

() Kostenstelle _____ Konto _____

() Folgekosten: () ja / () nein
_____ € jährlich

() Beschlussausführung bis _____

Ausgearbeitet:		Beteiligt:		Mitgezeichnet:	
	GBA		**20.1**		
	PR		**AL**		
	20				

Bürgermeister

An der Abstimmung hat/haben (wegen Befangenheit) nicht teilgenommen:

() zurückgezogen () vertagt () von der Tagesordnung abgesetzt

() verwiesen in den _____

Abstimmungsergebnis:

StadtE	() einstimmig	() Ja-Stimmen	() Nein-Stimmen	() Enthaltungen
@GRK2@	() einstimmig	() Ja-Stimmen	() Nein-Stimmen	() Enthaltungen
@GRK3@	() einstimmig	() Ja-Stimmen	() Nein-Stimmen	() Enthaltungen
@GRK4@	() einstimmig	() Ja-Stimmen	() Nein-Stimmen	() Enthaltungen

1. Sachverhalt:
Die Stiftkirche ist unter Nr.17 in die Denkmalliste der Stadt Bad Münstereifel eingetragen. Dem Bauwerk kommt aufgrund seiner geschichtlichen, städtebaulichen und ortbildprägenden Bedeutung, auch von überregionalem Rang, ein besonderes Gewicht zu, insbesondere hinsichtlich seiner äußeren Erscheinung. Neben der Würdigung als eingetragenes Einzeldenkmal, liegt es im Denkmalbereich bzw. Gebiet I der Gestaltungssatzung.

Die Stiftskirche war vom Flutereignis erheblich betroffen. Die Wiederaufbaumaßnahmen wurden und werden mit der Eigentümerin, den beauftragten Fachplanern sowie dem LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland abgestimmt; soweit erforderlich, wurden bereits denkmalrechtliche Erlaubnisse erteilt. Hier steht derzeit die Konkretisierung von Ausführungsdetails im Vordergrund (u. a. Putze, Bodenaufbauten, technische Installationen) um weiter notwendige Erlaubnisse zeitnah erteilen zu können.

Neben der Wiederherstellung nach der Flut ist weiterhin eine Instandsetzung der Dachflächen geplant. Geplant war, dass bis zur Ratssitzung finale Antragsunterlagen vorgelegt werden, die eine abschließende Bewertung durch die Untere Denkmalbehörde, in Abstimmung mit dem LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland, ermöglichen. Hierauf basierend sollte dann der Vorgang zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt werden. Bislang liegen jedoch Detail- und Antragsunterlagen noch nicht vor.

Eine Beratung und Beschlussfassung zur Sanierung der Dachflächen der Stiftskirche kann insofern erst nach der Sommerpause erfolgen.

2. Rechtliche Würdigung
Die Erneuerung der Dacheindeckung stellt je noch Ausgestaltung und notwendiger Eingriffe und gewählter Materialien eine Veränderung eines Baudenkmals dar und bedarf daher der denkmalrechtlichen Erlaubnis gemäß § 9 DSchG NRW. Bei der Entscheidung sind sowohl die Auswirkungen auf die denkmalwerte Substanz und das Erscheinungsbild des Einzeldenkmals als auch die Wirkung auf den Denkmalbereich und die Dachlandschaft des historischen Stadtkerns zu berücksichtigen.

3. Finanzielle Auswirkungen und Auswirkungen auf das Haushaltssicherungskonzept
keine

4. Organisatorische und personelle Auswirkungen
keine

5. Lösungsvorschlag und mögliche Alternativen und deren Auswirkungen
keine

6. Auswirkungen auf den demographischen Wandel
keine

7. Auswirkungen auf den Klimawandel

8. Beschlussvorschlag:
Der Rat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

Sobald qualifizierte Unterlagen vorliegen, sollen diese zur weiteren Beratung und Beschlussfassung in den zuständigen politischen Gremien vorgelegt werden.